



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 2

Herrn



02.06.2021

Aktenzeichen



bei Antwort bitte angeben

Bearbeitet

Telefon:



**Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nord-
rhein-Westfalen (IFG NRW)**

Ihr Antrag vom 09.05.2021 nebst ergänzender Angaben vom 17.05.2021
Schreiben vom 17.05.2021



Sehr geehrter Herr



Ihr o.g. Antrag ist im Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen einer verwaltungsmäßigen Vorprüfung unterzogen worden.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass zur Beantwortung Ihrer Anfrage fünf Abteilungen meines Hauses mit teilweise mehreren Organisationseinheiten zu beteiligen sind. Anders als von Ihnen angenommen, wird in Anbetracht des immensen Verwaltungsaufwands nicht mehr der Tatbestand einer einfachen schriftlichen Auskunft nach Nr. 1.1 des Gebührentarifs erfüllt sein.

Daher weise ich erneut darauf hin, dass gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 IFG NRW für Amtshandlungen, die auf Grund des IFG NRW vorgenommen werden, Gebühren erhoben werden. Die auf der Grundlage des § 11 Absatz 2 Satz 1 IFG NRW erlassene Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (VerwGebO IFG NRW) bestimmt in ihrem § 1, dass für die im anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil der Verordnung ist, die dort genannten Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist es ermessensgerecht, wenn sich die Gebührenhöhe am Verwaltungsaufwand orientiert (BVerwG, Urteil vom 13. Oktober 2020 – 10 C 23/19 –, juris).

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf mit Linien U 76, U 78
oder U 79 bis Haltestelle
Steinstraße / Königsallee



Um die durch Sie ggf. zu tragenden Kosten etwas konkreter zu fassen, teile ich Ihnen die folgenden Stundensätze, die für die Tätigkeiten der Beschäftigten im Ministerium der Justiz berechnet werden, mit:

- Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals höherer Dienst, 60 Euro,
- Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst, 50 Euro,
- Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals mittlerer Dienst, 40 Euro und
- Laufbahngruppe 1 ab dem 1. Einstiegsamt, ehemals einfacher Dienst, 24 Euro.

Diese Stundensätze liegen deutlich unter den Richtwerten für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren, Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 - vom 17. April 2018 (MBL NRW. 2018 S. 192), wonach z.B. pro Stunde für die Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals höherer Dienst 84 Euro, für die Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst 70 Euro, für die Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals mittlerer Dienst 61 Euro und für die Laufbahngruppe 1 ab dem 1. Einstiegsamt, ehemals einfacher Dienst 44 Euro angesetzt werden. Der Gebührenrahmen ist jedoch nach § 1 VerwGebO IFG NRW i.V.m. den Tarifstellen 1.3.2 oder 1.3.3 auf eine Höhe von 500 Euro bzw. 1000 Euro begrenzt.

Um Sie vor - möglicherweise unerkannten - Kostentragungspflichten zu schützen, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie mir mitteilen würden, ob Sie an Ihrem Antrag in der mir vorliegenden Form festhalten wollen.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass zum Thema „Corona in der Justiz“ regelmäßig im Rechtsausschuss berichtet wird. Die entsprechenden Berichte sind über die Parlamentsdatenbank des Landtags abrufbar (zuletzt: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-5145.pdf>).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

